

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN

S/RES/1261 (1999)\*  
30. August 1999

---

RESOLUTION 1261 (1999)

*verabschiedet auf der 4037. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 25. August 1999*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. Juni 1998 (S/PRST/1998/18), 12. Februar 1999 (S/PRST/1999/6) und 8. Juli 1999 (S/PRST/1999/21),

*Kenntnis nehmend* von den in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen, dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern als Soldaten ein Ende zu setzen, in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das Zwangs- oder Pflichtarbeit, namentlich die zwangsweise beziehungsweise im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, verbietet, sowie in dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, worin die Einziehung oder Anwerbung von Kindern unter fünfzehn Jahren für die nationalen Streitkräfte oder ihr Einsatz zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten als Kriegsverbrechen eingestuft wird,

1. *bringt* seine ernste Besorgnis über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder *zum Ausdruck* sowie über die Langzeitfolgen, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung ergeben;

2. *verurteilt nachdrücklich* das gezielte Vorgehen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten, namentlich die Tötung und Verstümmelung, die sexuelle Gewalt, die Entführung und die Zwangsvertreibung von Kindern, sowie ihre völkerrechtswidrige Anwerbung und ihren völkerrechtswidrigen Einsatz in bewaffneten Konflikten, sowie Angriffe auf Objekte, die unter völkerrechtlichem Schutz stehen, namentlich Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten,

---

\* Aus technischen Gründen neu herausgegeben. (Gilt nicht für Deutsch.)

wie Schulen und Krankenhäuser, und *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, diesen Praktiken ein Ende zu setzen;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen streng einzuhalten, insbesondere die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die für sie geltenden Verpflichtungen aus den Zusatzprotokollen von 1977 sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, und *betont*, daß alle Staaten gehalten sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und daß sie verpflichtet sind, die für schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

4. *bringt* seine Unterstützung für die laufenden Arbeiten *zum Ausdruck*, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), die anderen Teile des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen unternehmen, die sich mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern befassen, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin für die Koordinierung und Kohärenz zwischen ihnen Sorge zu tragen;

5. *begrüßt* und *ermutigt* die Anstrengungen, die alle zuständigen Akteure auf nationaler und internationaler Ebene unternehmen, um kohärentere und wirksamere Ansätze zu der Frage Kinder und bewaffnete Konflikte zu erarbeiten;

6. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, und *verleiht* der Hoffnung *Ausdruck*, daß sie weitere Fortschritte in Richtung auf den Abschluß ihrer Arbeiten erzielen wird;

7. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf* sicherzustellen, daß bei Friedensverhandlungen und während des gesamten Prozesses der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit der Schutz, das Wohl und die Rechte der Kinder berücksichtigt werden;

8. *fordert* die Parteien in bewaffneten Konflikten *auf*, während bewaffneter Konflikte durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um den von Kindern erlittenen Schaden möglichst gering zu halten, beispielsweise durch "Tage der Ruhe", um die Versorgung mit den notwendigen grundlegenden Dienstleistungen zu ermöglichen, und *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *ferner auf*, solche Maßnahmen zu fördern, durchzuführen und zu achten;

9. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf*, sich an die konkreten Verpflichtungen zu halten, die sie eingegangen sind, um den Schutz von Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts zu gewährleisten;

10. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder, insbesondere Mädchen, vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Mißbrauchs und der geschlechtsspezifischen Gewalt in Situationen des bewaffneten Konflikts zu schützen, und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen während bewaffneter Konflikte und in ihrer Folgezeit zu berücksichtigen, einschließlich bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe;

11. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *auf*, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang des Personals humanitärer Hilfsorganisationen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;

12. *unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und angeschlossener Organisationen ist, wenn es darum geht, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder abzumildern, und *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf*, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organisationen uneingeschränkt zu achten;

13. *fordert* die Staaten und alle zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, durch politische und andere Anstrengungen sicherzustellen, daß der völkerrechtswidrigen Anwerbung und dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein Ende gesetzt wird, indem sie namentlich darauf hinwirken, daß Kindern Alternativen zur Teilnahme an bewaffneten Konflikten zur Verfügung stehen;

14. *anerkennt* die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und *verweist* in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der unter anderem betont wird, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, durch die bewaffnete Konflikte hervorgerufen oder verlängert beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte verschärft werden könnten, und in der nachdrücklich zu einer internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme aufgefordert wird;

15. *fordert* die Staaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, die völkerrechtswidrig als Soldaten eingesetzt wurden, zu erleichtern, und *fordert* insbesondere den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das UNICEF, das UNHCR und die sonstigen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

16. *verpflichtet sich*, bei allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und *ersucht* den Generalsekretär, diesbezügliche Empfehlungen in seine Berichte aufzunehmen;

17. *bekräftigt* seine Bereitschaft, im Zuge seiner Auseinandersetzung mit Situationen des bewaffneten Konflikts

a) auch weiterhin die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die notleidende Zivilbevölkerung zu unterstützen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder, so unter anderem auch die Bereitstellung und den Wiederaufbau medizinischer und pädagogischer Dienste zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, die Rehabilitation von Kindern, die verstümmelt oder seelisch traumatisiert wurden, und auf Kinder ausgerichtete Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr;

b) auch weiterhin den Schutz vertriebener Kinder, einschließlich ihrer Wiederansiedlung durch das UNHCR und gegebenenfalls andere Organisationen, zu unterstützen; und

c) bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf Kinder haben, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;

18. *bekräftigt* außerdem seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen zu erwägen, wenn Gebäude oder Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das Völkerrecht gezielt angegriffen werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß das an den friedensschaffenden, friedensichernden und friedenkonsolidierenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen beteiligte Personal über eine angemessene Ausbildung verfügt, was den Schutz, die Rechte und das Wohl von Kindern angeht, und *fordert* die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf* sicherzustellen, daß ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Arbeiten dem Rat bis zum 31. Juli 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

-----